



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

21. Nov. 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1909 / AB
1995 -11- 21

ZU

1931 W

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marianne Hagenhofer und Genossen haben am 21. September 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1931/J betreffend den Bundesabfallwirtschaftsplan 1995 und die geplante Sondermüllverbrennungsanlage in Ranshofen/Neukirchen a.d. Enknach gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beige-schlossene Anfrage, die im übrigen die Frage 2 zweimal in unterschiedlichen Wortlauten enthält, weshalb die Nummerierung der Fragen in Beantwortung nicht mit der in der Anfrage übereinstimmt, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Die Bestandaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 entspricht durchaus den Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und den Grundsätzen einer ordentlichen Planung. Auch wenn zur Vervollständigung der Datenermittlung zum Teil Schätzungen bzw. Hochrechnungen angestellt wurden, kann von einer auf intensiven Recherchen und der Bewertung vorliegender Informationen beruhenden, bestmöglichen Datenbasis gesprochen werden.

- 2 -

ad 3

Im Nachweissystem für gefährliche Abfälle werden Art, Masse, Herkunft und Verbleib gefährlicher Abfälle über Begleitscheine durch den Landeshauptmann erfaßt und dem Abfalldatenverbund übermittelt. Das bedeutet, daß für Auswertungen aus dem Abfalldatenverbund identes Datenmaterial sowohl dem Land Oberösterreich als auch dem Umweltbundesamt zur Verfügung steht.

Was gefährlicher Abfall ist, wird durch die Verordnung zur Festsetzung gefährlicher Abfälle (BGBl. Nr. 49/1991) geregelt. Im Sinne dieser Verordnung gelten somit als gefährliche Abfälle gemäß

- § 1: alle 149 Abfallarten der ÖNORM S 2101
"Überwachungsbedürftige Sonderabfälle" ausgegeben am 1.12.1983
- § 2 Ziffer 1 bis 15, 18 bis 20 und 22: 21 mit Schlüsselnummer namentlich angegebene Abfallarten der ÖNORM S 2100
"Abfallkatalog", ausgegeben am 1.3.1990
- § 2 Ziffer 21: toxische Schwermetalle enthaltende Produkte. Diesen Kriterien können 122 Abfallarten entsprechen, diese sind jedoch in der FestsetzungsVO nicht namentlich angeführt.

Weiters sind gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Umwelt (Zl. 08 3504/32-V/4/92-Ho vom 27.8.1992) von gefährlichen Stoffen nicht entfrachtete Altfahrzeuge als gefährlicher Abfall einzustufen.

- 3 -

Eine vom Umweltbundesamt auf Grundlage dieser Einstufungen durchgeführte Auswertung aus dem Abfalldatenverbund (Datenstand 6.6.1994) ergibt für das Land Oberösterreich für das Bezugsjahr 1993 eine Primärabfallmasse von 61.746 t.

Im Vergleich dazu wird vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die Gesamtmasse an gefährlichen Abfällen mit rund 45.232 t angegeben. Wie aus dem Abfallbericht 1993 des Landes Oberösterreich hervorgeht, werden zur Berechnung der Gesamtmasse gefährlicher Abfälle nur jene Abfallstoffe herangezogen, die in der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle namentlich angeführt sind. Die Differenz von 16.244 t ergibt sich daraus, daß Begleitscheinmeldungen über Abfälle, die toxische Schwermetalle enthalten können, sowie nicht entfrachtete Altfahrzeuge vom Land Oberösterreich bei der statischen Auswertung aus dem Abfalldatenverbund nicht berücksichtigt werden.

ad 4

Um gesicherte abfallwirtschaftliche Planungsparameter angeben zu können, sind nicht nur Kenntnisse über Art, Zusammensetzung und Anfallsort von Abfällen, sondern auch Angaben über die Leistungsfähigkeit der österreichischen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die tatsächlich über Dritte entsorgten Abfälle erforderlich.

Der Wissensstand über das innerbetriebliche Abfallmanagement konnte in Teilbereichen durch die Erarbeitung von Branchenkonzepten und Studien vergrößert werden. Für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 wurde versucht, auf Grundlage der heute verfügbaren technischen und abfallwirtschaftlichen Unterlagen eine Abschätzung von technischen Abfallverringierungspotentialen vorzunehmen.

- 4 -

Die Angaben zum technischen Verringerungspotential ergeben sich aus einer Bewertung aller verfügbaren technischen und abfallwirtschaftlichen Daten und Unterlagen.

Es ist davon auszugehen, daß selbst bei optimistischer Betrachtung der Möglichkeiten zur Umsetzung der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 angeführten technischen Verringerungspotentiale mit den heute vorhandenen Verbrennungskapazitäten für gefährliche Abfälle zukünftig nicht das Auslangen gefunden werden kann.

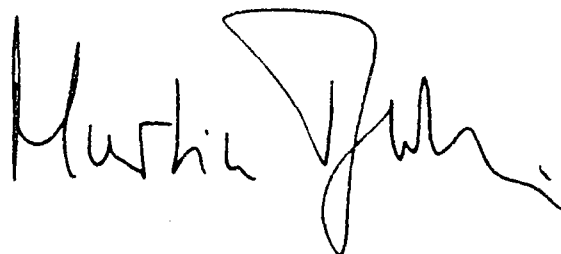
ad 5

Da im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 keine Standortentscheidungen für Abfallbehandlungsanlagen getroffen wurden, erübrigt sich ein Kommentar über allfällige Kriterien.

Die Nennung des Standortes Ranshofen in Oberösterreich erfolgte lediglich mit dem Hinweis auf ein anhängiges Genehmigungsverfahren und ist keinesfalls als Standort-Entscheidung anzusehen. Anlagen- und Standorteignung sind einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

ad 6

Da im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 keine Standortentscheidungen getroffen werden, kann es auch zu keiner Einbindung der Kommunen kommen. Die Einbindung von Kommunen bei Behördenentscheidungen über Abfallbehandlungsanlagen erfolgt entsprechend den anzuwendenden Gesetzesmaterien, wobei auf die erweiterte Einwendemöglichkeit im Rahmen des UVP-G (§ 19 Abs. 3 UVP-G normiert die Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis auch für die Standortgemeinde) hinzuweisen ist.



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Umwelt daher nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft vornehmen, die den Anforderungen des AWG und heutigen Planungsgrundsätzen entspricht?
2. Wenn nein, warum nicht?
 2. Wie kommen die unterschiedlichen Mengenangaben (BMU und Land Oberösterreich) der Primärabfallmenge zustande ?
 3. Welche Änderungen (beim Anlagenbedarf) würden sich ergeben, wenn die im Entwurf selbst enthaltenen Vermeidungs- und Verwertungspotentiale berücksichtigt werden?
- 4 B. Welche Kriterien werden beim Bundesabfallwirtschaftsplan bei Anlagen-Standortentscheidungen herangezogen ?
 - 4 B.1. Warum wurden im gegenständlichen Entwurf Kriterien (Raumordnung, Müllanfallsort, Transportwege) außer acht gelassen, die im Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 und in den "Grundlagen für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen" (Bundesumweltamt, März 95) noch als wesentliche Gesichtspunkte galten ?
 - 4 B.2. Wie begründen Sie die Standort-Entscheidung Ranshofen/Neukirchen ?
- 5 B. Werden in Zukunft die Kommunen bei Standortentscheidungen mehr berücksichtigt ?
 - 5 B.1. Wenn nein, warum nicht ?